

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Diedorf
- Kostensatzung -

Vom 31.07.2001 (Amtsblatt des Marktes Diedorf vom 11.08.2001 Nr. 8/2001)

Der Markt Diedorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Diedorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 27. September 1999 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diedorf, den 31.07.2001



Otto Völk
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Original vorgesehene Ge- bühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschrif- ten, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglau- bigt, so kann die für zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte jedoch nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978 MABI S 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640) 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichti- gen Verfahren gewährt wird. Die Ge- bühr erhöht sich um die Hälfte wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergan- gen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennut- zungspläne und ähnliche für die Un- terrichtung der Öffentlichkeit bestimm- te Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bevolligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung Erlaub- nis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5€ 5 € bis 60 €

	<p>005 Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	<p>006 Niederschriften:</p>	<p>7,5 € bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
	<p>007 Schreibauslagen</p> <p><u>Allgemeines:</u> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die ersten 50 Seiten 2. für jede weitere Seite <p>angefangene Seiten werden voll berechnet.</p> <p><u>Erhöhung:</u> Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die o.g. Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.</p> <p><u>Ermäßigung:</u> Die o.g. Schreibauslagen können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde, für Lehr-, Studien oder ähnliche Zwecke erteilt werden.</p>	<p>0,50 € je Seite 0,15 €</p>

		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO).	10 € bis 2.500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO).	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmittel (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäss Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen, gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	12,50 € bis 150 €
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	4 € bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €
12		Feuerbeschau	

	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV) a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €
	123	Anordnungen	15 € bis 750 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 ff. BauGB.)	15 € bis 40 €
	612	Gebote nach §§ 176 und 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt.	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB) Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zu Grunde zu legen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zu Grunde zu legen. Ist der abbeschriebene Grundstücksanteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr. Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinbarungen oder Bestandteilzuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden. Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3	1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks, mindestens 40 € 40 € bis 3.000 € kostenfrei

		Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H. höchstens jedoch auf 15 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB. Gleiches gilt bei Erklärung, dass eine bereits erteilte Genehmigung Anwendung findet. (Erstreckung)	
	618	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	40 €
	619	Erklärung in Freistellungsverfahren (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	37,50 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 150 €
		Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG für ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nichtwirtschaftlicher Art steht.	kostenfrei
		Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG für Straßenfeste	kostenfrei
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 1.600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	

70	Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 25 € bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 25 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 25 € bis 600 €
73	Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 10 € bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 € bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10 € bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 € bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 € bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 € bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 10 € bis 200 €
8	81 Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre 10 € bis 150 €